

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Bürgerangelegenheiten/
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bürgeramt
Rathausplatz 10
26382 Wilhelmshaven

Ich beantrage für mich und für folgende Familienmitglieder eine Auskunftssperre im Melderegister der Stadt Wilhelmshaven wegen Gefährdung schutzwürdiger Belange (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

Antragsteller:

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer: _____ **(bitte unbedingt für evtl. Rückfragen bekanntgeben)**

Der Antrag gilt darüber hinaus für folgende Familienmitglieder:

Name	Vorname	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller

Antragsgrund:

- 1.) Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Wilhelmshaven einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit? Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei (z. B. Anzeige bei der Polizeidienststelle, Gerichtsurteile etc.).

- 2.) Was haben Sie bereits unternommen, um Ihre jetzige Wohnanschrift „geheim“ zu halten?

- 3.) Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt?
Wenn ja, bei welcher Meldebehörde? (Sofern vorhanden bitte Kopie der Entscheidung beifügen).
Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Gerichte, Zulassung) auf die Notwendigkeit eines Auskunftsverbots zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen?

Gesetzliche/allgemeine Hinweise:

Gemäß § 51 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist eine Melderegisterauskunft unzulässig, wenn die betroffene Person der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.
Eine Melderegisterauskunft ist zu verweigern, sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Fall, dass wiederholt Melderegisteranfragen eingehen, die erkennen lassen, dass die betroffene Person durch die Einrichtung einer Auskunftssperre sich die Begleichung privatrechtlicher berechtigter Forderungen entziehen möchte, wird die Auskunftssperre widerrufen.

Auf nachfolgender Seite befinden sich zusätzlich wichtige allgemeine Hinweise zur Auskunftssperre.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Wichtige allgemeine Hinweise

(Diese Hinweise sind für die eigenen Unterlagen bestimmt und daher nicht an die Meldebehörde zurückzugeben)

Das Einrichten einer Auskunftssperre bei einer Gefährdungslage ist grundsätzlich sinnvoll bei einem aktuellen Wohnungswechsel. Bei langjährig bestehenden Adressen ist die Wahrscheinlichkeit, dass bereits mehrfach Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt worden sein könnten, sehr hoch.

Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ gibt es die Möglichkeit, sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Tel. 0800 0116016, www.hilfetelefon.de) zu wenden.

Bitte bedenken Sie, dass es auch bei bestehender Auskunftssperre im Melderegister keinen hundertprozentigen Schutz gibt. Aber Sie können selbst einiges tun, um Ihre persönlichen Daten zu schützen.

- Stellen Sie nach erfolgtem Wohnungswechsel bei der Deutschen Post AG keinen Nachsendeauftrag!
- Überlegen Sie sich genau, welchen Privatpersonen Sie Ihre neue Anschrift bekannt geben.
- Beantragen Sie keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch. Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers und damit kann Ihr Aufenthaltsort ermittelt werden.
- Seien Sie vorsichtig bei der Herausgabe persönlicher Daten in den sozialen Netzwerken oder bei Adresssammlungen z. B. durch die Teilnahme an Gewinnspielen.
- Sofern ein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist, bitte zum Schutz Ihrer Daten ggf. die hiesige Zulassungsstelle kontaktieren, um eine Übermittlungssperre zu beantragen.
- Informieren Sie sich bei den entsprechenden Behörden, öffentliche Stellen und Registern (z. B. Krankenkasse, Versicherungen, Geldinstitut, Gericht, Finanzamt, Jugendamt, Rechtsanwalt), ob dort auch eine entsprechende Sperre Ihrer Daten eingerichtet werden kann.

Sofern nur ein Elternteil die Auskunftssperre beantragt, muss beim Vormundschaftsgericht die Übertragung des alleinigen Sorgerechts erwirkt werden, weil andernfalls dem anderen sorgeberechtigten Elternteil nicht die Auskunft über den Wohnort der/des Kindes/Kinder versagt werden kann.